



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.389/2-V/5/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	103 GE/19 Pd
Datum:	21. OKT. 1992
Verteilt:	23. Okt. 1992 Neu

*St. Janschka*

**Betrifft:** Entwurf eines land- und forstwirtschaftlichen  
EWR-Rechtsanpassungsgesetzes

In der Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien  
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

19. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Reiter*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.389/2-V/5/92

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaftin Wien**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

11.410/27-II/92  
9. August 1992**Betrifft: Entwurf eines land- und forstwirtschaftlichen  
EWR-Rechtsanpassungsgesetzes**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Allgemein zum vorliegenden Entwurf:**

1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht in den Erläuterungen davon aus, daß das Pflanzenschutzmittelgesetz hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern nicht diesem Abkommen entspricht. Soweit ersichtlich vertreten jedoch die Bundesministerien für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und für Umwelt, Jugend und Familie die Auffassung, daß im Hinblick auf Anhang II, Kapitel XV, Punkt 5ff des EWR-Abkommens kein Anpassungsbedarf für den Bundesgesetzgeber besteht. Sie berufen sich dabei auf den Satz, daß es den EFTA-Staaten freistehe, den Zugang zu ihren Märkten entsprechend den Bestimmungen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bestehenden Rechtsvorschriften zu beschränken.

WP+ doc. 178

- 2 -

Neue EG-Regelungen würden gemäß den in den Art. 97 bis 104 des EWR-Abkommens festgelegten Verfahren behandelt (vgl. RV, Band 1, S 613). Auch der Verfassungsdienst neigt der Auffassung zu, daß im Hinblick auf die zitierte Passage aus dem Anhang II Marktzugangsbeschränkungen mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind. Auch die gemeinsame Erklärung zum Pflanzenschutz, nach der die Vertragsparteien feststellen, daß die bestehenden Rechtsakte der Gemeinschaft auf diesem Gebiet gegenwärtig überprüft werden, daher nicht von den EFTA-Staaten übernommen würden, neue Regeln aber gemäß den Art. 99 und 102 des Abkommens behandelt würden, deutet - sofern sie überhaupt die gefährlichen Stoffe im Sinne des Anhang II Kapitel XV erfaßt - in diese Richtung (vgl. RV, Band 2, S 1001). Die im Entwurf vorgesehene Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz erscheint daher insgesamt aus Sicht des EWR-Abkommens nicht erforderlich.

2. Aus legistischer Sicht weist der Entwurf etliche Mängel auf. Zwar bestehen gegen eine Sammelnovelle im vorliegenden Fall keine Bedenken, doch entspricht es nicht den legistischen Richtlinien, im Schlußartikel der Novelle für sämtliche Abänderungen eine einheitliche Inkrafttretensklausel zu bestimmen (vgl. Pkt. 41 der legistischen Richtlinien 1990). Es sollte daher die Inkrafttretensklausel jeweils in das zu novellierende Stammgesetz integriert werden.
3. Die Überschriften der einzelnen Artikel der Sammelnovelle sollten klarmachen, daß es sich nur um Änderungen der genannten Gesetze handelt (z.B.: "Änderungen des Forstgesetzes 1975").
4. Schließlich sollte im Entwurf durchgehend statt von einem "EWR-Mitgliedsstaat" von einer "Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)" die Rede sein.

19. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

WP4 doc. 178